Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/37

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68900 — 6096/65

Bonn, den 19. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1965 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen

nebst Begründung (Anlage 1).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt. Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und in der Versammlung der Westeuropäischen Union sowie deren Stellvertreter werden von Bundestag und Bundesrat gewählt.

(2) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte fünfzehn Vertreter und deren Stellvertreter. Der Bundesrat wählt aus seiner Mitte drei Vertreter und deren Stellvertreter.

§ 2

(1) Die Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats und in der Versammlung der Westeuropäischen Union sind zugleich Vertreter der Bundesrepublik in der Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischen Atomgemeinschaft und Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

(2) Von den weiteren Vertretern der Bundesrepublik in der Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischen Atomgemeinschaft und Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden fünfzehn vom Bundestag aus seiner Mitte, drei vom Bundesrat aus seiner Mitte gewählt.

§ 3

(1) Die in §§ 1 und 2 genannten Vertreter der Bundesrepublik und deren Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer der Wahlperiode des Bundestages gewählt.

(2) Die Wahl der Vertreter und der Stellvertreter ist innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt des neugewählten Bundestages vorzunehmen.

(3) Das Mandat der Vertreter und Stellvertreter erlischt mit der Annahme der Wahl durch die auf die Dauer der nächsten Wahlperiode gewählten Vertreter und Stellvertreter.

(4) Im übrigen regeln Bundestag und Bundesrat ihr Verfahren bei der Wahl selbst. Sie regeln auch die Nachfolge für einen von ihnen gewählten Vertreter oder Stellvertreter bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod oder aus anderen Gründen.

§ 4

Die zu Vertretern der Bundesrepublik oder zu deren Stellvertretern gewählten Mitglieder des Bundesrates sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 397) in der Fassung vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 779) außer Kraft. Die bei Inkraftreten des vorliegenden Gesetzes bereits vorgenommenen Wahlen bleiben jedoch bis zu den Neuwahlen wirksam, die gemäß § 3 Abs. 2 erstmalig nach der Wahl des fünften Deutschen Bundestages durchzuführen sind.

Begründung

I.

Die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung des Europarats, die gleichzeitig Vertreter in der Versammlung der Westeuropäischen Union sind, ist durch das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 397) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 779) geregelt. Für die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik in der gemeinsamen Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischen Atomgemeinschaft und Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (dem Europäischen Parlament) ist bisher eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden. Die Bundesregierung hat zwar am 28. November 1957 den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen — Drucksache 130 der 3. Wahlperiode — vorgelegt, der eine einheitliche Regelung der Wahl der Vertreter der Bundesrepublik in alle Europäischen Versammlungen vorsah. Gegen diesen Gesetzentwurf hat der Bundesrat grundsätzliche Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG nicht erhoben. Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung ist jedoch vom 3. Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden.

Die Vertreter der Bundesrepublik im Europäischen Parlament wurden bisher ohne gesetzliche Grundlage ausschließlich aus der Mitte des Bundestages gewählt.

Der Erlaß eines Gesetzes erscheint notwendig und zweckmäßig, um die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik für sämtliche Europäische Versammlungen einheitlich zu regeln und auch einen Zusammenhang zwischen diesen Versammlungen in personeller Hinsicht herzustellen (§ 2 Abs. 1). Ferner ist festzulegen, in welchem Verhältnis die beiden Gesetzgebungsorgane des Bundes die nach den Verträgen vorgesehene Anzahl von Mitgliedern entsenden.

Artikel 138 Abs. 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 766), Artikel 108 Abs. 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 1014) und Artikel 21 Abs. 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1957 II S. 1165) regeln die Mitwirkung in der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften wie folgt:

Die Versammlung besteht aus Abgeordneten, die nach einem von jedem Mitgliedstaat bestimmten Verfahren von den Parlamenten aus ihrer Mitte zu ernennen sind. Die Zahl der Abgeordneten für Deutschland wird auf 36 festgesetzt.

Artikel 25 und 26 der Satzung des Europarats (BGBl. 1954 II S. 1126) bestimmen, daß die Beratende Versammlung aus Vertretern aller Mitglieder besteht, die von deren Parlamenten gewählt oder nach einem von diesen Parlamenten bestimmten Verfahren bezeichnet werden. Die Bundesrepublik hat Anspruch auf 18 Sitze.

Artikel IX des Vertrages über die Westeuropäische Union vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 283) bestimmt, daß die Versammlung dieser Organisation aus Vertretern der Mitglieder in der Beratenden Versammlung des Europarats besteht.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß neben dem Bundestag auch der Bundesrat Vertreter in die Europäischen Versammlungen entsendet. Dies erscheint mit Rücksicht auf seine Funktion als gesetzgebendes Organ des Bundes gerechtfertigt.

Soweit durch die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften Hoheitsrechte des Bundes auf supranationale Organe übertragen werden, treten diese an die Stelle der entsprechenden Organe der Bundesrepublik und damit auch an die Stelle von Bundestag und Bundesrat.

Die Beteiligung des Bundesrates in den Europäischen Versammlungen entspricht auch dem Sinn und dem Wortlaut der Europäischen Verträge. Die Römischen Verträge setzen nicht voraus, daß die Mitglieder der Europäischen Versammlungen aus unmittelbaren Wahlen hervorgehen müssen. Auch die Mitglieder des Bundesrates entbehren einer demokratischen Legitimation nicht; sie stützen sich auf den Willen des jeweiligen Landesvolkes. Der Bundesrat ist auch Parlament im Sinne der Römischen Verträge. Er hat jedenfalls beim Zustandekommen von Zustimmungsgesetzen die Befugnisse einer Zweiten Kammer. Eine Beteiligung des Bundesrates entspricht auch der staatsrechtlichen Praxis in den übrigen Mitgliedstaaten. Von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in denen zwei gesetzgebende Körperschaften bestehen, werden Vertreter aus beiden Körperschaften zu den Europäischen Versammlungen entsandt.

III.

Der vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich inhaltlich an den Entwurf der Bundesregierung vom 28. November 1957 — Drucksache 130 der 3. Wahlperiode — an. Er berücksichtigt die vom Bundesrat am 20. Dezember 1957 (BR-Drucksache 467/57) beschlossenen Empfehlungen.

Die in dem Entwurf enthaltene Regelung soll bis zur Durchführung der in den Römischen Verträgen vorgesehenen allgemeinen unmittelbaren Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs

Zu § 1

Die Bestimmung regelt die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik in die Beratende Versammlung des Europarats und in die Versammlung der Westeuropäischen Union. Sie sieht vor, daß der Bundestag 15 Vertreter, der Bundesrat 3 Vertreter entsendet.

Die Vorschrift trägt auch der Tatsache Rechnung, daß für die Vertreter in der Beratenden Versammlung des Europarats Stellvertreter vorgesehen sind (Artikel 25 Buchstabe a der Satzung des Europarats).

Zu § 2

Es ist vorgesehen, daß der Bundestag 30, der Bundesrat 6 Vertreter der Bundesrepublik in das Europäische Parlament entsendet. 15 dieser Abgeordneten des Bundestages und 3 dieser Mitglieder des Bundesrates sollen gleichzeitig die nach § 1 gewählten Vertreter in der Beratenden Versammlung des Europarats und in der Versammlung der Westeuropäischen Union sein. Diese Regelung entspricht einer Verpflichtung, welche die Außenminister der Mitgliedstaaten der drei Europäischen Gemeinschaften zur Herstellung organischer Verbindungen zwischen den Europäischen Versammlungen in einer gemeinsamen Erklärung am 18. Juni 1957 in Brüssel übernommen haben. Hiernach sollten den nationalen Parlamenten zu gegebener Zeit Vorschläge für Maßnahmen unterbreitet werden, mit denen sichergestellt werden kann, daß grundsätzlich die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Parlaments in der Versammlung der Europäischen Gemeinschaften aus Mitgliedern der Beratenden Versammlung des Europarats und der Versammlung der Westeuropäischen Union besteht.

Zu § 3

Die Bestimmung legt das Wahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats vom 11. Juni 1951 fest, wobei die Regelung des Wahlverfahrens im einzelnen Bundestag und Bundesrat überlassen bleibt. Die Wahl sämtlicher Vertreter der Bundesrepublik sollte gleichzeitig durchgeführt werden. Daraus ergibt sich, daß auch der Bundesrat zu Beginn jeder Legislaturperiode seine Mitglieder zu wählen hat.

Zu § 4

Die Bundesratsmitglieder werden von Weisungen ihrer Landesregierungen ausdrücklich freigestellt. Damit wird dem sich aus den Römischen Verträgen ergebenden Verbot einer Weisungsgebundenheit Rechnung getragen. Die Vorschrift hat ein gewisses Vorbild in Artikel 77 Abs. 2 Satz 3 GG.

Zu § 5

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

Das Gesetz über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zur Beratenden Versammlung des Europarats wird durch die neue Regelung gegenstandslos und ist aufzuheben. Da die derzeitigen Vertreter der Bundesrepublik bei den Europäischen Versammlungen bereits bestellt sind, erscheint es zweckmäßig, die Neuwahlen nach den Vorschriften des Entwurfs mit Beginn der 5. Wahlperiode vorzunehmen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf des Bundesrates über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen im Grundsatz keine Einwendungen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sich in der Praxis des Europäischen Parlaments sowie der Beratenden Versammlung des Europarats und der Versammlung der Westeuropäischen Union eine besondere arbeitsmäßige Belastung ihrer Mitglieder ergeben hat. Auf eine Personalunion der deutschen Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarats und der Versammlung der Westeuropäischen Union einerseits und des Europäischen Parlaments andererseits sollte deshalb verzichtet werden. Die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hatten zwar am 18. Juni 1957 ebenfalls vorgesehen, ihren Parlamenten vorzuschlagen, eine Personengleichheit der Mitglieder der drei Europäischen Versammlungen herzustellen. Die Verwirklichung dieses Vorschlags hat sich in der Praxis jedoch nicht als zweckmäßig erwiesen. Er wurde daher von den Parlamenten der übrigen Mitgliedstaaten nur in einzelnen Ausnahmefällen befolgt.